

Verordnung der Gemeinde Grainau über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Vom 18.12.2023

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003, zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.07.2015, und der Ladenschlussverordnung (LSchlV) der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2011, erlässt die Gemeinde Grainau folgende Verordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an den folgenden Sonn- und Feiertagen verkauft werden:

- Neujahr (01.01.)
- Heilige Drei Könige (06.01.)
- Faschingssonntag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt (15.08.)
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.)
- Erster Advent
- Zweiter Advent
- Dritter Advent
- Vierter Advent
- Heiligabend (24.12.)
- 1. Weihnachtstag (25.12.)
- 2. Weihnachtstag (26.12.)
- Schneefest (28.12.)
- Silvester (31.12.) sowie
- die 20 auf den 01.05. folgende Sonntage

- (2) Die Öffnungszeiten an diesen 40 Sonn- und Feiertagen werden im Hinblick auf die Hauptgottesdienstzeiten auf 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Etwaige Verstöße gegen § 2 (Abs. 1 und 2) dieser Verordnung können gemäß § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, 18.12.2023
Gemeinde Grainau



Märkl
1. Bürgermeister